

Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Schönenwerd

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Zuständigkeit	3
§ 3	Vollzug	3
§ 4	Verpflichtung der Bevölkerung	3
§ 5	Informationspflichten der Gemeinde.....	3/4
II.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
A. Spezielle Abfallarten und deren Entsorgung		
§ 6	Spezielle Abfallarten	4
§ 7	Kompostierbare Abfälle	4
§ 8	Papier.....	4
§ 9	Glas.....	4
§ 10	Metalle	5
§ 10 ^{bis}	Plastik	5
§ 10 ^{ter}	Neophyten	5
§ 11	Sonderabfälle.....	5
§ 12	Weitere ausgeschlossene Abfallarten	6
§ 13	Sperrgut.....	6
§ 14	unzulässige Entsorgungswege	6
B. Ablauf und Grundsätze der ordentlichen Abfallentsorgung		
§ 15	Ordentliche Abfälle	6
§ 16	Entsorgung des Sperrgutes	6
§ 17	Abfälle aus Gewerbebetrieben	7
§ 18	Nichtannahme.....	7
§ 19	Bereitstellungszeit und -ort	7
§ 20	Sauberhaltung Standplätze	7
C. Zuständigkeit für den Abfuhrplan (Entsorgungskalender)		
§ 21	Abfuhrplan/Standorte.....	7
III.	FINANZIELLES	8
§ 22	Grundsatz	8
§ 23	Gebühren.....	8
§ 24	Tarife.....	8
§ 25	Abfallrechnung.....	8
§ 26	Vertrieb der Säcke und Gebührenmarken, Jahresvignetten und Bündelmarken	9
§ 27	Einfordern der Grundgebühr.....	9
§ 28	Abgeltung besonderer Aufwendungen	9
IV.	RECHTSPFLEGE	9
§ 29	Rechtsschutz	9
§ 30	Strafbestimmungen.....	9
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 31	Schlussbestimmungen.....	9/10

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Verwerten, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Entsorgungsanlage zu bringen.
- 3 Die Umwelt- und Gesundheitskommission entscheidet und verfügt, welche Betriebe ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt zu entsorgen haben.

§ 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfallbewirtschaftung sowie den Vollzug dieses Reglements die Umwelt- und Gesundheitskommission zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Verpflichtung der Bevölkerung

- 1 Im Rahmen dieses Reglements sind alle Einwohner sowie die Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe verpflichtet, ihre Abfälle dem öffentlichen Entsorgungsdienst zu übergeben.
- 2 Jedes Ablagern von Abfällen im freien Gelände, in Wäldern und Gewässern, in privaten Mulden usw. ist verboten; Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.
- 3 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

§ 5 Informationspflichten der Gemeinde

- 1 Die Umwelt- und Gesundheitskommission informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und über separate Sammlungen.

- 2 Die Umwelt- und Gesundheitskommission macht die Bevölkerung, die Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die Industrie und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und beantwortet Fragen im Zusammenhang mit der konkreten Beseitigung von Abfällen.
- 3 Die Umwelt- und Gesundheitskommission weist auf die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme beziehungsweise Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.
- 4 Die Umwelt- und Gesundheitskommission orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste.
- 5 Die Umwelt- und Gesundheitskommission erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Spezielle Abfallarten und deren Entsorgung

§ 6 Spezielle Abfallarten

- 1 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd führt für die folgenden Abfallarten spezielle Sammlungen durch und sorgt für deren Verwertung.
 - a) Kompostierbare Abfälle
 - b) Verwertbare Abfälle (Papier, Glas, Metalle, Plastik)
 - c) Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen und von weiteren schadstoffhaltigen beziehungsweise von weiteren ausgeschlossenen Abfallarten
 - d) Übrige Abfälle (insbesondere Hauskehricht mit Sperrgut und Neophyten)
- 2 Die Umwelt- und Gesundheitskommission dehnt die Spezialsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die Umwelt- und Gesundheitskommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Spezialsammlungen durchgeführt werden.

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Sämtliche kompostierbaren Abfälle (Garten- und Küchenabfälle, ohne Speisereste) können der Grünabfuhr mitgegeben werden. (
- 2 Es dürfen dafür keine Kehricht- oder Plastiksäcke verwendet werden.

§ 8 Papier

Alle Papiersorten sowie Karton können der Papierabfuhr mitgegeben werden.

§ 9 Glas

Glasabfälle sollen auf den Sammelstellen in den dafür bezeichneten Behältern entsorgt werden.

§ 10 Metalle

Metalle (z.B. Konservendosen, Aluminiumdosen) sollen an den bezeichneten Sammelstellen entsorgt werden.

§ 10^{bis} Plastik

Plastik soll unter Verwendung des offiziellen Plastik-Sammelsackes an der bezeichneten Sammelstelle entsorgt oder der dafür vorgesehenen Abfuhr mitgegeben werden.

§ 10^{ter} Neophyten

Neophyten können unter Verwendung der offiziellen Neophytensäcke der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden.

§ 11 Sonderabfälle

- 1 Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt potentiell gefährden könnten, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt mindestens einmal jährlich eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten insbesondere:
 - a) Batterien, wieder aufladbare Akkumulatoren sowie Lithium-Batterien
 - b) Leuchtmittel (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und LED-Lampen)
 - c) Thermometer mit Quecksilber
 - d) Medikamente
 - e) Putz- und Reinigungsmittel
 - f) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - g) Labor- und Fotochemikalien
 - h) Säuren und Laugen
 - i) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlagen, Wärmepumpen usw.)
 - j) Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Pestizide
 - k) Elektrische und elektronische Geräte sowie E-Zigaretten und Vapes
 - l) Asbest
 - m) Öle und ölhaltige Abfälle (insbesondere auch Speiseöle)
 - n) Gasflaschen, Gaskartuschen, Feuerlöscher, Spraydosen
 - o) Asche (zum Teil Sonderabfall)

§ 12 Weitere ausgeschlossene Abfallarten

- ¹ Separat zu sammeln sind:

 - a) Bauschutt aller Art
 - b) Steine
 - c) Tierkadaver
 - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
 - e) Fässer
 - f) Metallschrott, Fahrräder
 - g) Elektronische Klein- und Grossgeräte, Kochherde und dergleichen
 - h) Alle gefährlichen und giftigen Stoffe, die von der Kehrichtbeseitigungsanlage nicht angenommen werden (vgl. hierzu den Entsorgungskalender der Gemeinde Schönenwerd).
- ² Bei Munition und Sprengstoffen erfolgt die Entsorgung durch die Polizei.

§ 13 Sperrgut

- ¹ Als Sperrgut gelten sperrige Abfälle aus Haushaltungen, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, soweit sie sich gut zur Verbrennung in der Kehrichtverbrennung eignen und nicht gemäss Entsorgungskalender von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind (§ 12).
- ² Das Sperrgut kann grundsätzlich der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden, sofern es mit entsprechenden Sperrgutmarken versehen ist und die Höchstmasse, geregelt in § 16, eingehalten sind.

§ 14 Unzulässige Entsorgungswege

Andere als die im Reglement bestimmten Entsorgungswege sind unzulässig.

B Ablauf und Grundsätze der ordentlichen Abfallentsorgung

§ 15 Ordentliche Abfälle

- ¹ Abfälle sind in offiziellen gebührenpflichtigen KENOVA-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern für die Abfuhr bereitzustellen.
- ² Kompostierbare Abfälle sind in den Norm-Containern zu 35, 140, 240, 360 und 660 Litern Fassungsvermögen sowie in Form von Bündeln zu entsorgen. Die Container respektive Bündel müssen mit einer gültigen Gebühren- oder Bündelmarke versehen sein.

§ 16 Entsorgung des Sperrgutes

- ¹ Private Gebinde wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht von 20 kg und Höchstmassen von 120 x 50 x 50 cm können der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden, sofern sie mit einer Sperrgutmarke versehen sind.
- ² Grössere brennbare Einzelstücke (Sofas, Kästen, Betten usw.) müssen mit zusätzlichen Sperrgutmarken versehen werden und können der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden (vgl. dazu § 13).

§ 17 Abfälle aus Gewerbebetrieben

Soweit die Abfälle aus Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben entsorgt werden, sind sie entweder in offiziellen gebührenpflichtigen KENOVA-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern oder in Containern mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern bereitzustellen. Werden Container verwendet, so müssen diese pro Leerung mit einer Containermarke versehen werden, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KENOVA-Säcken oder privaten Gebinden mit Sperrgutmarken (vgl. § 15 und 16) gefüllt werden.

§ 18 Nichtannahme

Durch die Abfuhr nicht entsorgt werden:

- a) Defekte, schlecht unterhaltene oder überfüllte Abfallsäcke und/oder Container
- b) Das Höchstmass überschreitende Einzelkehrichtsäcke
- c) Abfälle ohne Gebührenzeichnung (also entweder keine Verwendung gebührenpflichtiger Säcke oder keine Verwendung der entsprechenden Sperrgut- sowie Containermarken)
- d) Das in § 16 definierte Höchstmass überschreitendes Sperrgut
- e) Mit Fremdmaterialien versehene Neophyntsäcke
- f) Mit Fremdmaterialien versehenen Plastik-Sammelsäcke

§ 19 Bereitstellungszeit und –ort

- 1 Das Abfuhrmaterial ist an den Abfuertagen bis 07.00 Uhr am Straßenrand bereitzustellen. Es ist so aufzustellen, dass es den Verkehr nicht behindert, vom Abfuhrpersonal aber leicht erreicht werden kann.
- 2 Wege, Trottoirs, Hauseingänge sowie Aus- und Einfahrten dürfen nicht versperrt werden. Für die von der Fahrtroute abgelegenen oder schwer zugänglichen Liegenschaften sowie für Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen bestimmt die Bauverwaltung den Bereitstellungsort.

§ 20 Sauberhaltung Standplätze

- 1 Private und Geschäftsinhaber sind verantwortlich für die Sauberhaltung der Standplätze von Containern und Kehrichtsäcken.
- 2 Verunreinigungen, welche durch das Abfuhrpersonal verursacht werden, sind von diesem zu beheben.

C Zuständigkeit für den Abfuhrplan (Entsorgungskalender)

§ 21 Abfuhrplan/Standorte

Der Abfuhrplan für die Spezialsammlungen (kompostierbare und verwertbare Abfälle sowie Sonderabfallsammlungen), für die ordentliche Abfuhr sowie die Standorte der Sammelstellen werden von der Umwelt- und Gesundheitskommission festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 22 Grundsatz

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.
- 2 Zur Abgeltung der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle aus den privaten Haushaltungen sowie den Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels- und Industriebetrieben werden KENOVA-Sackgebühren, Gebühren für Plastik-Sammelsäcke, Gebühren der Neophytensäcke, Gebühren für kompostierbare Abfälle und eine Grundgebühr erhoben.

§ 23 Gebühren

- 1 Durch die KENOVA-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung (Verbrennung) der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KENOVA abgegolten.
- 2 Durch die Jahresvignette für Grüncontainer werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der kompostierbaren Abfälle abgegolten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Container für die kompostierbaren Abfälle.
- 2^{bis} Durch die Gebühren für Plastik-Sammelsäcke werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Plastikabfälle abgegolten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Plastik-Sammelsäcke.
- 2^{ter} Durch die Gebühren für die Neophytensäcke werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung (Verbrennung) der Neophyten abgegolten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Neophytensäcke.
- 3 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 11 und der Abgabe auf Abfällen gemäss des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie allen Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels- und Industriebetrieben zu entrichtet werden muss..
- 4 Sind bei einem Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels- oder Industriebetrieb Wohn- und Geschäftshaus identisch, so ist diese Gebühr für den Privathaushalt, sowie für jedes an der Adresse registrierte Unternehmen zu entrichten.
- 5 Bei Leerstand einer Wohnung, eines Hauses oder eines Gewerberaumes ist die Grundgebühr zu entrichten.

§ 24 Tarife

Die Höhe der KENOVA-Sackgebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KENOVA. Die Höhe der übrigen Gebühren wird vom Gemeinderat im Abfallgebührenreglement festgelegt.

§ 25 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung (Spezialfinanzierung). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

§ 26 Vertrieb der Säcke und Gebührenmarken, Jahresvignetten und Bündelmarken

- ¹ Der Vertrieb von KENOVA-Säcken (17, 35, 60 oder 110 Liter) erfolgt durch die KENOVA über private Verkaufsstellen.
- ² Die KENOVA-Sperrgut- und Containermarken, Neophytensäcke sowie die Jahresvignetten und die Bündelmarken für das Grüngut können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- ³ Der Vertrieb von Plastik-Sammelsäcken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 27 Einfordern der Grundgebühr

Die Grundgebühr für Privathaushalte wird zusammen mit der Wasserrechnung, diejenige für Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe durch die Finanzverwaltung eingefordert.

§ 28 Abgeltung besonderer Aufwendungen

Besondere Dienstleistungen und Aufwendungen zugunsten eines Einzelnen sowie Kontrollen und Verfügungen werden in Anwendung des allgemeinen Gebührentarifs dem Verursacher in Rechnung gestellt.

IV. RECHTSPFLEGE

§ 29 Rechtsschutz

- ¹ Reklamationen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglements sind schriftlich an die Umwelt- und Gesundheitskommission zu richten.
- ² Gegen Verfügungen der Umwelt- und Gesundheitskommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 30 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 13. Dezember 1999.
- ³ Die Teilrevision der §§ 3, 5, 6, 7, 10^{bis}, 10^{ter}, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 26, 27, 31 Abs. 3 sowie Umstellung von §n auf Paragraphen im gesamten Reglement. Dieses Reglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung vom 22. September 2025 beschlossen und durch das Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.10.2025 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2018

Der Gemeindepräsident

Peter Hodel

Die Gemeindeschreiberin

Mirela Todorovic

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn durch Verfügung genehmigt am 12.03.2019.

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 22. September 2025

Die Gemeindepräsidentin

Charlotte Shah-Wuillemin

Die Gemeindeschreiberin

Mirela Cosic-Todorovic

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn durch Verfügung genehmigt am **13.11.2025**



R. Todorovic